

**NEIN**  
zur  
Asylgesetz-  
revision

Referendumsbogen  
beiliegend

- 3 Die Entwicklung des Asylrechts seit 1979
- 4 Interview: Hoffnung auf Neubeginn in Somalia
- 6 Fall Tinner: Ende gut, nicht alles gut
- 8 Noch Chancen für einen Frieden in Palästina?
- 12 Chemiewaffenverbot: Stand der Verbotskontrolle
- 16 Die Gründe für das Versagen der Internationale
- 19 Umstrittener Friedensnobelpreis für die EU

Friedensrat unterstützt das Referendum gegen die Asylgesetzrevision

## Kein Asyl für Militärverweigerer und Deserteure?

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Friedensrates SFR vom 19. November 2012 hat einstimmig beschlossen, das Referendum gegen die Asylgesetzrevision zu unterstützen. Das Schwergewicht seines Engagements legt der SFR dabei auf die Aberkennung von Militärverweigerung und Desertion als Asylgrund – eine massive Einschränkung der Menschenrechte und eine direkte Unterstützung von Diktaturen und Gewaltregimes.

Nachdem schon mit den bisherigen Revisionen des Asylgesetzes<sup>1</sup> die Rechtsstellung der Asylsuchenden Schritt für Schritt unterminiert worden ist und der Fokus zunehmend von der Schutzbedürftigkeit verfolgter Menschen auf die Abschreckung ungebetener Eindringlinge verschoben worden ist, wird nun auch formell der Flüchtlingsbegriff angeknackt. Bisher steht im Gesetz eine positive Umschreibung (Artikel 3 Asylgesetz). Diese soll nun mit einem neuen Absatz 3 eingeschränkt werden: «Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.»

Das ist ein Rückfall in den Kalten Krieg, bis nach dessen Ende hierzulande Militärverweigerer von Militärgerichten zu monatelangen, oft mehrfachen Gefängnisstrafen verknurrt wurden. Erst Mitte der Neunzigerjahre hat auch die Schweiz einen zivilen Ersatzdienst eingeführt und 2009 wurde endlich die Gewissensprüfung abgeschafft. Damit hat die Schweiz mit erheblicher Verspätung auf die westeuropäischen Staaten endlich das Men-

/ Ruedi Tobler /

schenrecht auf Militärdienstverweigerung anerkannt – der Europarat tat dies bereits 1967 (Resolution 337 und Empfehlung 478)<sup>2</sup> – und sie hat damit zugleich die Glaubens- und Gewissensfreiheit gestärkt.

Und nun dieser Rückfall. Er ist umso peinlicher, als die Schweiz zu jenen 33 Ländern gehört, die im UNO-Menschenrechtsrat eine Resolution zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen eingebracht haben, die am 5. Juli 2012 ohne Abstimmung angenommen wurde.<sup>3</sup> Darin wird nicht nur eine regelmässige Berichterstattung zur Verwirklichung dieses Rechts verlangt, sondern die Staaten werden auch ersucht, ihre Gesetze zu überprüfen.

Damit entlarvt sich die offizielle Schweiz als einer der vielen Staaten, für die die Menschenrechte nur ein «Schönwetterprogramm» sind und kaum über ein Lippenbekenntnis hinausgehen. Und sie stellt sich damit auf die gleiche Stufe mit den ASEAN-Staaten<sup>4</sup>, die in ihrer Menschenrechtsdeklaration vom 18. November 2012 Einschränkungen vorsehen, wenn die nationale Sicherheit oder regionale Moralvorstellungen berührt sind.<sup>5</sup> Auch UNO-Menschenrechtskommis-

sarin Navi Pillay hat in einer Stellungnahme ihre Besorgnis darüber ausgedrückt, dass die Deklaration Formulierungen enthält, die nicht mit den internationalen Menschenrechtsstandards vereinbar sind.<sup>6</sup>

Aber die Peinlichkeit ist noch schlimmer. 2005 hatte die Asylrekurskommission in einem Grundsatzurteil festgehalten, dass die Bestrafung von Dienstverweigerung und Desertion in Eritrea unverhältnismässig streng ist, weshalb die Betroffenen als Flüchtlinge anzuerkennen sind. Dass Wehrdienstverweigerung und Desertion ausdrücklich auch dann kein Grund sein sollen – und wegen dem Dringlichkeitsrecht bereits sind –, eine Person als Flüchtling anzuerkennen, wenn sie ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist, geht auf eine Kampagne der svp gegen die «Massenasylgesuche aus Eritrea» zurück, in der sie auch die «enorm hohe Anerkennungsquote» von fast 70 Prozent kritisierte.<sup>7</sup>

Niemand hat der svp-Kampagne entgegengesetzt, dass die Schweiz stolz sein dürfe, Hort der Zuflucht für die vom eritreischen Gewaltregime verfolgten Deserteure und Kriegsdienstverweigerer zu sein – was die hohe Anerkennungsquote ja bestätigt! Statt das Asylrecht zu verteidigen, kuschen der Bundesrat

und die bürgerlichen Parteien einmal mehr vor der svp. Und das im Zeitpunkt, wo der UNO-Menschenrechtsrat beschlossen hat, einen Sonderberichterstatter zu Eritrea einzusetzen. Als einer der Gründe für diesen drastischen Schritt wird in der ohne Abstimmung angenommenen Resolution vom 6. Juli 2012 ausdrücklich festgehalten: «Die erzwungene Einberufung von Bürgern auf unbestimmte Zeit zu einem Nationaldienst, was faktisch Zwangsarbeit bedeutet, der



SPÄTESTENS BEI DER WIEDERGEURT ALS SOMALIER  
wäre mancher froh, er wäre damals gegen das  
verschärfte Asylgesetz gewesen.

[www.jetzt-ist-genug.ch](http://www.jetzt-ist-genug.ch)

offensichtlich erzwungene Eintritt von Minderjährigen in die Armee oder zu Arbeit in Minen, wie auch die Einschüchterung und Inhaftierung von Angehörigen von Personen, die verdächtigt werden, sich dem Nationaldienst zu entziehen.»<sup>8</sup>

Die Schweiz hat im Menschenrechtsrat nicht bei den 37 Unterstützern der Resolution mitgemacht, allerdings auch keine Erklärung abgegeben. China, Kuba und Russland erklärten im Wesentlichen mit dem Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten ihr Nichteinverständnis mit der Resolution (ohne eine Abstimmung zu verlangen). Mit dem dringlichen Bundesbeschluss übertreffen der Bundesrat und die bürgerlichen Par-

Bundesamt erhebliche Personal- und Finanzressourcen (ohne diese zu beziffern). Zudem wird angeführt, dass die Einreise in die Schweiz nur in vergleichsweise wenigen Fällen bewilligt werde.

Die konkreten Zahlen sind 218 (2007), 187 (2008), 261 (2009), 185 (2010) und 653 (2011),<sup>9</sup> also gut 1500 Gesuchstellende in den letzten fünf Jahren, denen «nicht zugemutet werden konnte, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen» (Artikel 20 Asylgesetz). Eine zu vernachlässigende Anzahl menschlicher Schicksale?

Zur Beschwichtigung wird in der Botschaft angeführt, «muss in einem Einzelfall davon ausgegangen werden, dass eine

Person im Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret gefährdet ist, kann die Einreise in die Schweiz durch eine Visumserteilung in einem einfachen Verfahren bewilligt werden.» Wie oft wird das tatsächlich passieren? Mit der Streichung des Botschaftsasyls werden ehrliche Menschen abgestraft, die

nicht versuchen, illegal in die Schweiz zu gelangen. Dazu werden sie aber jetzt gezwungen. Diese Neuerung spielt also in erster Linie den internationalen Schlepperbanden in die Hände, denen die Schweiz zusätzliche Kundschaft verschafft.

### Zentren für 'renitente' Asylsuchende

Die neue Bestimmung in Artikel 26 Abs. 1<sup>bis</sup> ist erst im parlamentarischen Verfahren in die Vorlage hineingekommen und gleich als dringlich in Kraft gesetzt worden. Mit seriöser Gesetzgebung hat so etwas nichts mehr zu tun. Nach dem Vorbild muss nicht lange gesucht werden. Es ist der gleiche Ungeist, der schon bei den Zwangsmassnahmen Pate gestanden hat.

Die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft – das Einsperren von Personen, die nicht wegen strafrechtlicher Delikte verurteilt worden sind – haben ihr beängstigendes historisches Vorbild in der «Schutzhaft», die die Nationalsozialisten gleich nach ihrer Machtergreifung eingeführt haben, um die Gesellschaft vor allen Missliebigen zu schützen – von den politisch Missliebigen und Emigranten über die 'Bibelforscher', Homosexuellen bis zu den Zigeunern sowie Asozialen und den Juden. Für sie wurden 1933 die ersten Konzentrationslager geschaffen.

Achtzig Jahre später zieht die Schweiz nach, vorerst nur mit «besonderen Zentren» für 'renitente' Asylsuchende. Wer ein-

wenden will, der Vergleich sei schief, die schweizerischen Zentren hätten nichts mit Vernichtungslagern zu tun, muss daran erinnert werden, dass es zu Beginn der Nazi-herrschaft keineswegs um die systematische Vernichtung der Missliebigen ging, sondern um die Isolierung all jener, die den Nazis in die Quere kamen oder nicht in ihre Weltanschauung passten, indem sie in Konzentrationslager gesteckt wurden. Nicht zufällig haben SVP-Exponenten in den Auseinandersetzungen um die aktuelle Asylgesetzrevision von «Internierungslagern» gesprochen. Da gilt ganz besonders: Wehret den Anfängen!

### Einsatz privater Sicherheitsfirmen

Nicht nur für Empfangsstellen, sondern auch mit der «Sicherstellung des Betriebs der besonderen Zentren» können «Dritte» beauftragt werden (Art. 26 Abs. 2<sup>ter</sup>), d.h. auch private Sicherheitsfirmen. Eine Bundesgesetzgebung zu den privaten Sicherheitsfirmen gibt es nicht und gemäss der Vernehmlassungsvorlage des Bundes vom Oktober 2011 will er nur eine Regelung für solche Firmen, die ihre Sicherheitsdienstleistungen im Ausland erbringen. Die Kantone haben sich nicht auf ein für die ganze Schweiz gültiges Konkordat zu den Sicherheitsfirmen einigen können; es bestehen zwei Konkordate nebeneinander. Welches Recht gilt für Bundeszentren? Der Betrieb von «besonderen Zentren» wirft zudem grundsätzliche Probleme auf, werden doch die Insassen unfreiwillig dort sein. Wie kann das staatliche Gewaltmonopol gewahrt werden? Erst im November 2012 wurde bekannt, dass es in der Bundesunterkunft Egenthal/LU zu bedeutenden Fehlern in der Betreuung der Asylsuchenden gekommen war. Wie will der Bund sicherstellen, dass es in der bedeutend schwierigeren Arbeit in «besonderen Zentren» nicht zu noch grösseren Problemen kommt? ◆



teien die Haltung dieser autoritären Länder. Sie geben der menschenverachtenden Politik Eritreas offizielle Rückendeckung.

Innenpolitisch fügen sie beschwichtigend an, dass sich praktisch für die Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus Eritrea nichts ändere. Sie könnten nicht nach Eritrea zurückgeschafft werden und erhielten darum eine vorläufige Aufnahme. So zu tun, als sei die Zuerkennung von Asyl mit einem gesicherten Status in der Schweiz gleichbedeutend mit einer vorläufigen Aufnahme, ist reiner Zynismus und zeugt von fehlendem menschlichem Einfühlungsvermögen. In einen aller Wahrscheinlichkeit nach jahrelangen Zustand der Ungewissheit und der ständigen Furcht vor dem Ausgewiesenwerden gestossen zu werden, stellt eine schwerwiegende seelische Belastung dar für Menschen, die zudem oftmals von den Erlebnissen in ihrem Herkunftsland wie auch auf dem Fluchtweg traumatisiert sind.

### Abschaffung des Botschaftsasyls

Die Möglichkeit, ein Asylgesuch bei einer schweizerischen Botschaft einzureichen, wurde mit dem Asylgesetz von 1979 geschaffen, ist also eine der wenigen Bestimmungen, die bisher den Abbau des Asylrechts überstanden hat. Für seine Streichung werden im Wesentlichen bürokratische Argumente vorgebracht, es binde in den Schweizer Vertretungen und beim

### Anmerkungen

- 1 Siehe die Zusammenstellung «Die Entwicklung des Asylrechts in der Schweiz seit dem Asylgesetz von 1979» auf Seite 3
- 2 Europarat: Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, H(2002) 2; zu finden unter: eak-online.de
- 3 Siehe «Report of the Human Rights Council on its twentieth session» (A/HRC/20/2), Seite 9, unter: www.ohchr.org
- 4 Brunei, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar (Burma), Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam
- 5 Die ASEAN Human Rights Declaration ist zu finden unter: asean2012.mfa.gov.kh
- 6 «Pillar encourages ASEAN to ensure Human Rights Declaration is implemented in accordance with international obligations», Medienmitteilung vom 19. 11. 2012, unter: www.ohchr.org
- 7 Siehe dazu: Interpellation Jasmin Hutter «Massive Zunahme der Asylgesuche aus Eritrea» vom 22.3.2007 (07.3178) und Interpellation der SVP-Fraktion «Wie weiter mit den Massen-asylgesuchen aus Eritrea?» vom 12.6.2008 (08.3353)
- 8 Die Resolution zu Eritrea ist zu finden im in Anmerkung 3 angeführten «Report of the Human Rights Council on its twentieth session» (A/HRC/20/2), auf Seite 50, der in Eigenübersetzung zitierte Abschnitt 1. c auf Seite 51
- 9 Zahlen 2007 bis 2009: Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010 (10.052), Seite 4468; die neueren aus den «kommentierten Asylstatistiken» des BFM; die Anerkennungsquote dieser Gesuche wird nicht publiziert. Zusatzinformationen sind auf www.humanrights.ch unter «Die Zentren für 'renitente' Asylsuchende» nach Art. 26 AsylG zu finden.



# Die Entwicklung des Asylrechts in der Schweiz seit dem Asylgesetz von 1979

In ihrer Rede am Parteitag der SP Schweiz in Thun am 1. Dezember 2012 erwähnte Bundesrätin Sommaruga zehn Gesetzesrevisionen im Asylbereich in den letzten dreissig Jahren: «Das ist nicht nur extrem ineffizient und kostspielig. Es untergräbt vor allem die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Asylwesens in der Bevölkerung.» Und es zerstört ein Fundament des Rechtsstaates, die Rechtssicherheit. Unsere Aufstellung, in die wir auch Volksinitiativen zum Thema aufgenommen haben, dokumentiert den 'Steinbruch' Asylrecht und zeigt eine politische Fieberkurve.

*Asylgesetz vom 5. Oktober 1979*, trat am 1. Januar 1981 in Kraft

**1. Teilrevision des Asylgesetzes vom 16. Dezember 1983**, trat am 1. Juni 1984 in Kraft (kein Referendum)

**Änderung des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1984** (Fürsorge für Flüchtlinge), trat am 1. Januar 1987 in Kraft (kein Referendum)

**Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1985** über den Delegierten für das Flüchtlingswesen; dringlicher Bundesbeschluss (kein Referendum)

**Beitritt zur «Europäischen Vereinbarung über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge» vom 16. Oktober 1980**, von der Bundesversammlung genehmigt am 4. Oktober 1985, trat für die Schweiz am 1. März 1986 in Kraft (SR 0.142.305)

**2. Teilrevision des Asylgesetzes vom 20. Juni 1986, gleichzeitig Teilrevision des ANAG; Referendumsabstimmung am 5. April 1987**, Asylgesetz: 67,3 % Ja (alle Kantone), ANAG: 65,7 % Ja (alle Kantone); trat am 1. Januar 1988 in Kraft

**4. Dezember 1988: Volksinitiative für die Begrenzung der Einwanderung** der Nationalen Aktion (mit Einbezug der Flüchtlinge in die Begrenzungsforderung) wird mit 67,3 % Neinstimmen abgelehnt (0 Kantone)

**3. Teilrevision des Asylgesetzes vom 22. Juni 1990**, dringlicher Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB, befristet bis zum 31. Dezember 1995) und Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamts für Flüchtlinge (kein Referendum)

**4. Teilrevision des Asylgesetzes vom 18. März 1994**: Bundesgesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht; **Referendumsabstimmung am 4. Dezember 1994**, 72,9 % Ja (alle Kantone); trat am 1. Februar 1995 in Kraft

**Bundesgesetz über die Sanierungsmassnahmen 1993 vom 18. März 1994** (mit Änderungen des AVB vom 22. Juni 1990); in Kraft getreten am 1. Juli 1994

**Dringlicher Bundesbeschluss über Sparmassnahmen im Asyl- und Ausländerbereich vom 16. Dezember 1994** (mit Ände-

rungen des AVB vom 22. Juni 1990), trat am 1. Januar 1995 in Kraft

**Verlängerung des AVB vom 23. Juni 1995**, Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1997; (kein Referendum); trat am 1. Januar 1996 in Kraft

**1. Dezember 1996: Volksinitiative gegen die illegale Einwanderung der SVP** wird mit 53,7 % Neinstimmen abgelehnt (10 2/2 Kantone dafür, 10 4/2 dagegen)

**Verlängerung des AVB** (mit Änderungen des AVB vom 22. Juni 1990) vom 20. Juni 1997; trat am 1. Januar 1998 in Kraft (kein Referendum)

**Verlängerung des Bundesbeschlusses über Sparmassnahmen im Asyl- und Ausländerbereich vom 20. Juni 1997**; trat am 1. Januar 1998 in Kraft (kein Referendum)

**5. Totalrevision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998; Referendumsabstimmung am 13. Juni 1999**, 70,6 % Ja (alle Kantone); trat am 1. Oktober 1999 in Kraft (SR 142.31)

**6. Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich (BMA) vom 26. Juni 1998; Referendumsabstimmung am 13. Juni 1999**, 70,8 % Ja (alle Kantone); trat am 1. Juli 1998 in Kraft

**24. September 2000: Volksinitiative für eine Regelung der Zuwanderung** (18-Prozent-Initiative, Einbezug der Flüchtlinge) wird mit 63,8 % Nein-Stimmen abgelehnt (alle Kantone)

**24. November 2002: Volksinitiative gegen Asylmissbrauch** der SVP wird mit 50,1 % Nein-Stimmen abgelehnt (10 5/2 Kantone dafür, 10 1/2 dagegen)

**Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003, vom 19. Dezember 2003** (mit Änderung des Asylgesetzes); trat am 1. April 2004 in Kraft (kein Referendum)

**Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) vom 20. Juni 2003**; trat am 29. Mai 2006 in Kraft (SR 142.51)

**7. Revision des Asylgesetzes vom 16. Dezember 2005; Referendumsabstimmung am 24. September 2006**, 67,8 % Ja (alle Kantone), gemeinsam mit dem neuen Ausländergesetz (68,0 % Ja, alle Kantone), trat am 1. Januar 2007, teilweise am 1. Januar 2008 in Kraft (SR 142.20)

**Neues Ausländergesetz (AuG, anstelle des ANAG) vom 16. Dezember 2005; Referendumsabstimmung am 24. September 2006**, 68,0 % Ja (alle Kantone), trat am 1. Januar 2008 in Kraft

**8. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen** zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin vom 17. Dezember 2004; **Referendumsabstimmung am 5. Juni 2005**, 54,6 % Ja (10 2/2 Kantone dafür, 10 4/2 dagegen), trat am 12. Dezember 2008 in Kraft

**Änderung des Ausländergesetzes** (Ergän-

zungen im Rahmen der Umsetzung der Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen; mit Anpassung des Asylgesetzes) vom 13. Juni 2008; trat am 12. Dezember 2008 in Kraft (kein Referendum)

**Änderung des Ausländergesetzes** (Automatisierte Grenzkontrolle, Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberater, Informationssystem MIDES; mit Anpassung des Asylgesetzes) vom 18. Juni 2010; trat am 1. Januar 2011 in Kraft (kein Referendum)

**9. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs** zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) vom 18. Juni 2010; trat am 1. Januar 2011 in Kraft (kein Referendum)

**Bundesbeschluss über die Genehmigung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EG** betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen zum Ausengrenzenfonds sowie der Vereinbarung über die Beteiligung der Schweiz am Ausengrenzenfonds (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vom 1. Oktober 2010, in Kraft getreten am 9. Februar 2011 bzw. am 1. April 2011 (kein Referendum)

**Bundesgesetz über die Koordination des Asyl- und Auslieferungsverfahrens vom 1. Oktober 2010**; trat am 1. April 2011 in Kraft (kein Referendum)

**28. November 2010: Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer** wird mit 52,3 % Ja-Stimmen angenommen (15 5/2 Kantone dafür, 5 1/2 dagegen); der Gegenvorschlag wird mit 52,6 % Neinstimmen abgelehnt (alle Kantone)

**10. Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012**; dringlicher Bundesbeschluss, **Referendumsfrist bis 17. Januar 2013**

**11. Änderung des Asylgesetzes**, voraussichtlicher Beschluss vom 14. Dezember 2012; auch da wird sich die **Referendumsfrage** stellen

## Ausführlicher Report zu Wehrdienst und Desertion in Eritrea

Bereits in unserem Newsletter vom Juni 2010 haben wir im Hinblick auf die angekündigte Asylgesetzrevision auf vier Seiten den umfassenden und ausgezeichneten Report von Rico Tuor «Eritrea: Wehrdienst und Desertion» für die Schweizerische Flüchtlingshilfe dokumentiert. Der Newsletter ist gratis bei uns zu beziehen oder auf unserer Website [www.friedensrat.ch](http://www.friedensrat.ch) als PDF ladbar.

**Amnesty Schweiz zur Menschenrechtssituation in Eritrea auf Seite 5 rechts**